

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Tierzuchtgesetzes
— Drucksache 7/4008 —**

A. Problem

Das Tierzuchtgesetz aus dem Jahre 1949 wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht und bedarf außerdem der Liberalisierung. Infolge seiner ausschließlich die Reinzucht berücksichtigenden Konzeption läßt es keine ausreichende Möglichkeit zu, die tierzüchterischen Erkenntnisse der jüngsten Vergangenheit für den Leistungsfortschritt in den tierhaltenden Betrieben nutzbar zu machen. Einige perfektionistische Verfahrensvorschriften führen zu unangemessenen und unnötigen Aufwendungen für den Tierhalter und die Verwaltung. Der Zuchtvieh-Außenhandel, insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaft wird durch die ausschließliche Ausrichtung auf die heimische Tierzucht bedenklich erschwert.

B. Lösung

Durch ein neues Tierzuchtgesetz soll die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich so gefördert werden, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die tierischen Erzeugnisse den gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

Durch vereinfachte Körbestimmungen, klarer gefaßte Anforderungen an die Züchtervereinigungen und Verfahrensregelungen für die Durchführung von Zuchtprogrammen soll der tierzüchterischen Praxis die Arbeit nach modernsten Erkenntnissen der

Tierzuchtwissenschaft ermöglicht werden. Zugleich sollen die Verfahrensvorschriften vereinfacht und Hindernisse für den Zuchtvieh-Außenhandel abgebaut werden.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

für Bund und Länder keine; bei den Ländern werden höhere Kosten in bestimmten Bereichen ausgeglichen durch Kostenentlastung in anderen insbesondere durch die vorgesehenen Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung.

A. Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1975 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 24. September, 22. Oktober und 27. November 1975 behandelt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Etwa 70 Prozent des Produktionswertes der Landwirtschaft entfallen auf die tierische Erzeugung; im Jahre 1973 waren es etwa 30,7 Mrd. DM. Die steigenden Anforderungen an die Qualität der tierischen Produkte und an die Wirtschaftlichkeit der mit der tierischen Erzeugung befaßten landwirtschaftlichen Betriebe zwingen dazu, die Leistungen der landwirtschaftlichen Nutztiere ständig zu steigern. Hierfür ist die züchterische Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere über den Einsatz leistungsverbessernder männlicher Tiere notwendig.

Das geltende Tierzuchtgesetz aus dem Jahre 1949 wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht und bedarf der Liberalisierung. Nach seiner im wesentlichen auf die Gesetzgebung des Jahres 1936 zurückgehenden, ausschließlich die Reinzucht berücksichtigende Konzeption läßt es keine ausreichende Möglichkeit zu, die tierzüchterischen Erkenntnisse der letzten Jahre für den Leistungsfortschritt in den tierhaltenden Betrieben nutzbar zu machen. Eine Reihe von perfektionistischen Verfahrensvorschriften des geltenden Gesetzes führen zu fachlich nicht erforderlichen, unangemessenen Aufwendungen für den Tierhalter und für die Verwaltung. Durch die ausschließlich auf die heimische Tierzucht ausgerichtete Konzeption des geltenden Rechts ist der Zuchtviehhandel mit anderen Ländern bedenklich erschwert, insbesondere auch mit den anderen EG-Ländern.

Der vorliegende Entwurf soll vor allem dazu dienen, das Tierzuchtrecht an den züchterischen Fortschritt anzupassen und das Verfahren zu vereinfachen. Nicht zuletzt soll auch im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit das Tierzuchtrecht systematisch klarer und straffer gefaßt, überholte Bestimmungen sollen beseitigt werden. Außerdem sind im Entwurf bereits die Überlegungen für eine künftige Rechtsharmonisierung im EG-Bereich berücksichtigt worden.

Der Entwurf hält zwar noch an dem Grundsatz der Körung als Voraussetzung für die Zuchtverwendung eines männlichen Tieres fest, er bringt jedoch eine erhebliche Vereinfachung durch das Entfallen der bisherigen Hauptkörungen. Künftig wird ein männliches Tier grundsätzlich nur einmal zur Körung vorgestellt. Auch die bisherige Deckerlaubnis entfällt. Um dem intensiveren Zuchtvieh-Außenhandel Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, daß die in das Bun-

desgebiet eingeführten Zuchttiere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher weitgehend den im Inland gezüchteten Tieren gleichgestellt werden. Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen werden neu geregelt und als Aufgabe den zuständigen Landesbehörden übertragen. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, außerhalb von Züchtervereinigungen züchterische Arbeit zu leisten, und zwar in Form von Zuchtunternehmen.

Die Einbringung des Entwurfs ist das Ergebnis einer entsprechenden Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung (Drucksachen 7/1090 und 7/1603).

Schwerpunkte der Diskussion im Ausschuß waren die Regelung der Gemeindlichen Vattertierhaltung (§ 20) sowie die Berufsbezeichnung für die in der künstlichen Besamung tätigen nichttierärztlichen Kräfte (§ 19). Der Ausschuß hat sich nach eingehender Erörterung für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung der Gemeindlichen Vattertierhaltung entschieden, die die Landesregierungen ermächtigt, den Gemeinden eine entsprechende Haltungspflicht aufzuerlegen. Die Auffassung des Bundesrates, die bisherige bundesrechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Vattertierhaltung aufrechtzuerhalten, fand im Ausschuß keine Mehrheit, weil die Auffassung überwog, diese Verpflichtung könne sachgerechter unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse nur von den Ländern statuiert werden. Den langjährigen Einwendungen der in der künstlichen Besamung Tätigen ohne tierärztliche Vorbildung gegen die im Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), das in dem Entwurf aufgehen und daher außer Kraft treten wird, festgelegte und vom Entwurf übernommene Berufsbezeichnung „Besamungswart“, konnte sich der Ausschuß nicht länger verschließen und legte für diesen Personenkreis die Bezeichnung „Besamungsbeauftragter“ fest. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß diese Berufsbezeichnung den Tätigkeitsinhalt dieses Personenkreises sprachlich angemessener als die bisherige Bezeichnung und die übrigen in die Debatte geworfenen Bezeichnungsvorschläge (Tierbesamer, Inseminator) wiedergibt. Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen wird auf die sehr eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit bei den Ausschußberatungen unwesentliche redaktionelle sowie sonstige Änderungen beschlossen worden sind, die der Bundesrat vorgeschlagen und die die Bundesregierung akzeptiert hat, erübrigen sich nähere Ausführungen. In folgenden Punkten sind jedoch gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wesentliche Änderungen beschlos-

sen oder eine einhellige Meinung des Ausschusses als gesetzgeberischer Wille gebildet worden:

Zu § 5

Zu Absatz 3 hat der Ausschuß darauf verzichtet, eine Begründungspflicht für die Körentscheidung in das Gesetz aufzunehmen, da sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Verwaltungsakte selbstverständlich und auch in dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 7/910) enthalten ist. Die Körkommission kann sich daher nicht mit der Mitteilung der bloßen Körentscheidung nach dieser Vorschrift begnügen, sondern muß dem Tierhalter darlegen, welche nutzungsbeschränkenden Mängel des Zuchttieres nach ihrer Auffassung eine negative Körentscheidung rechtfertigen.

Zu § 7

Der Ausschuß hat hier die Ermächtigung zur Festlegung erweiterter Meldepflichten durch Streichung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 eingeschränkt, weil sie den Liberalisierungstendenzen des Entwurfs zuwiderlaufen.

Zu § 9

Dem Bestreben des Entwurfs zur Vereinfachung folgend war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren keine neue Bürokratie entstehen soll, sondern in den vorgesehenen Rechtsverordnungen die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft wie in der Vergangenheit mit der Anerkennung betraut werden sollte.

Zu § 14

Bei der Beschlußfassung ging der Ausschuß davon aus, daß die Landesregierungen bei der Regelung des Verfahrens der Erteilung der Besamungserlaubnis ein nach Rassen einheitliches Verfahren festlegen. Im übrigen hat sich der Ausschuß hier nur unter der Erwägung der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen, weil er erwartet, daß die Länder die Ermächtigung nach Absatz 5 nicht dazu benutzen, bundeseinheitliche Vorschriften zu durchlöchern.

Zu § 19

Bei der Bestimmung der neuen Berufsbezeichnung ging es dem Ausschuß ausschließlich darum, dem betroffenen Personenkreis eine Bezeichnung zu geben, die seine Tätigkeit zum einen zutreffend beschreibt und wertet, zum anderen aber die hier Tätigen nicht in einer breiteren, über das Fachgebiet hinausgehenden Öffentlichkeit durch die Berufsbezeichnung der Lächerlichkeit preisgibt. Der Ausschuß konnte sich dem Vorbringen dieses Berufsstandes nicht verschließen, daß die Bezeichnung „Besamungswart“ von der Wertung der Tätigkeit her zumindest regional als diskriminierend empfunden wurde. Die neue Berufsbezeichnung bedeutet aber weder eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen zu dieser Tätigkeit noch eine Änderung des Tätigkeitsinhalts gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4008 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 27. November 1975

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4008 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Tierzuchtgesetzes

— Drucksache 7/4008 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 1

Zweck des Gesetzes

unverändert

Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die tierische Erzeugung so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung erhöht wird und
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.

§ 2

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zuchtverwendung von Bullen, Ebern, Schafböcken und Hengsten (männliche Tiere).

(1) unverändert

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zuchtverwendung: die Verwendung männlicher Tiere zum Decken; als Zuchtverwendung eines männlichen Tieres gilt auch die Verwendung seines Samens zur künstlichen Besamung;
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; er wird mit Hilfe von Leistungsprüfungen sowie der Beurteilung der äußeren Erscheinung festgestellt;
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes männlicher Tiere;

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht;
5. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zuchttiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
6. Abstammungsnachweis: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Tieres;
7. Besamungsstation: eine Haltung männlicher Tiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ziegenböcke den in Absatz 1 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 erfordert,
2. männliche Tiere bestimmter Rassen oder Größen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit sie überwiegend nicht in der Landwirtschaft erzeugt oder verwendet werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 3

Zuchtverwendung

(1) Ein männliches Tier darf zum Decken nur verwendet werden, wenn es gekört ist. Ein männliches Tier, für das ein Antrag auf Körung gestellt ist, darf jedoch für Probesprünge *im eigenen Bestand des Tierhalters* verwendet werden, soweit dies zur Feststellung der Deckfähigkeit erforderlich ist.

(2) Samen darf zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn das männliche Tier, von dem er stammt, gekört ist und für dieses Tier eine Besamungserlaubnis erteilt ist. § 15 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Körung

§ 4

Antrag auf Körung, Leistungsprüfungen

(1) Mit dem Antrag auf Körung sind der Abstammungsnachweis für das männliche Tier und Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen des Tieres, seiner Vorfahren oder ihrer Nachkommen beizubringen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. Züchtervereinigung: ein **körperschaftlicher** Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert
2. männliche Tiere bestimmter Rassen, Größen oder **ähnlich abgegrenzter Gruppierungen** von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit **der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.**

(4) unverändert

§ 3

Zuchtverwendung

(1) Ein männliches Tier darf zum Decken nur verwendet werden, wenn es gekört ist. Ein männliches Tier, für das ein Antrag auf Körung gestellt ist, darf jedoch für Probesprünge verwendet werden, soweit dies zur Feststellung der Deckfähigkeit erforderlich ist.

(2) unverändert

Zweiter Abschnitt

Körung

§ 4

Antrag auf Körung, Leistungsprüfungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Leistungsprüfungen werden von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Mit der Durchführung können auch Halter von Tieren beauftragt werden. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle zu sammeln und auszuwerten.

(3) Der Abstammungsnachweis muß von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt worden sein; aus ihm muß hervorgehen, daß beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind. Abweichend hiervon müssen bei einem männlichen Tier, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist,

1. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation und
2. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen anerkannten Züchtervereinigung

eingetragen sein. Die Identität des Tieres muß mit Sicherheit festgestellt werden können. Für die Eintragung nach Satz 2 Nr. 2 dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 zulassen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,
 - a) weitere Anforderungen an den Abstammungsnachweis zu stellen,
 - b) zu bestimmen, welche Nachweise über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen beizubringen sind;

in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Ergebnisse der Leistungsprüfungen in den Abstammungsnachweis aufzunehmen sind;

2. soweit der in § 1 genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird und gewährleistet ist, daß die Führung des Zuchtbuches den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende nicht amtlich anerkannte Zuchtorganisationen als amtlich anerkannte im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 gelten.

(2) Leistungsprüfungen werden von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt. Mit der Durchführung können auch Halter von Tieren beauftragt werden. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle zu sammeln und auszuwerten. **Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.**

(3) **Aus dem** Abstammungsnachweis muß hervorgehen, daß beide Elternteile in das Zuchtbuch eingetragen sind. Abweichend hiervon müssen bei einem männlichen Tier, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist,

1. unverändert
2. unverändert

eingetragen sein. Die Identität des Tieres muß mit Sicherheit festgestellt werden können. Für die Eintragung nach Satz 2 Nr. 2 dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 zulassen, soweit der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) unverändert

Entwurf

§ 5

Körung

(1) Über die Körung entscheidet die zuständige Behörde (Körbehörde), nachdem das männliche Tier auf einer Körveranstaltung beurteilt worden ist.

(2) Die Körveranstaltungen sollen so durchgeführt werden, daß die männlichen Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter männlicher Tiere verglichen werden können, es sei denn, daß dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

(3) Die Körentscheidung lautet „gekört“, „nicht gekört“ oder „vorläufig nicht gekört“. Sie ist von der Körbehörde in den Abstammungsnachweis einzutragen.

(4) Ein männliches Tier wird gekört, wenn

1. es nach seinem Zuchtwert geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern,
2. seine Zuchttauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und
3. es das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

(5) Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn das männliche Tier die Anforderungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, daß es sie künftig erfüllen wird. In der Körentscheidung ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf das Tier wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

(6) Die zuständige anerkannte Züchtervereinigung hat die Körentscheidung in das Zuchtbuch einzutragen. Jeder Auszug aus dem Zuchtbuch muß alle Körentscheidungen für das betreffende männliche Tier enthalten.

(7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Körbehörde trägt die Rücknahme und den Widerruf in den Abstammungsnachweis ein. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für ein männliches Tier, für das die Körentscheidung „nicht gekört“ lautet oder dessen Körung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, ist ein erneuter Antrag auf Körung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Mangel nicht mehr besteht.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 5

Körung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ein männliches Tier wird gekört, wenn es

1. **die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b festgesetzten Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes erfüllt,**
2. **keine Erscheinungen zeigt, nach denen** seine Zuchttauglichkeit beeinträchtigt ist, und
3. das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

Entwurf

soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. a) das Mindestalter der männlichen Tiere für die Körung,
b) Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes,
c) die Grundsätze für *das Verfahren bei der Feststellung der in Buchstabe b genannten Anforderungen* festzusetzen;
2. für *Hengste* bestimmter Rassen zuzulassen, daß sie ohne vollständige Feststellung des Zuchtwertes gekört werden können; in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Körung unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden muß, um sicherzustellen, daß die vollständige Feststellung des Zuchtwertes nachgeholt wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c zu treffen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. das Verfahren *bei* der Leistungsprüfung näher zu regeln,
3. das Körverfahren einschließlich der Körveranstaltung zu regeln.

§ 7

Meldung

(1) Wer ein männliches Tier außerhalb des Bereichs der Behörde, die es gekört hat, zum Decken verwendet, hat dies unter Vorlage des Abstammungsnachweises der für den Verwendungsort zuständigen Körbehörde zu melden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Meldung abweichend von Absatz 1

1. *auch dann erforderlich ist, wenn jemand ein männliches Tier zum Decken von Tieren außerhalb des Bestandes, in dem es steht, verwenden will, soweit eine solche Regelung erforderlich ist, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen;*
2. nur erforderlich, wenn jemand ein männliches Tier außerhalb des Landes verwenden will, in dem es gekört wurde, soweit eine solche Regelung ausreicht, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen.

In der Rechtsverordnung nach Nummer 1 kann bestimmt werden, daß Aufzeichnungen über die Verwendung des Tieres zu machen sind; ferner können Aufbewahrung und Vorlage dieser Aufzeichnungen geregelt werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. a) *unverändert*
b) **die** Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes **einschließlich der Genauigkeit der Feststellung,**
c) die Grundsätze für **die** Feststellung des **Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen** festzusetzen;
2. für **Tiere** bestimmter Rassen **und Größen** zuzulassen, daß sie ohne vollständige Feststellung des Zuchtwertes gekört werden können; in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Körung unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden muß, um sicherzustellen, daß die vollständige Feststellung des Zuchtwertes nachgeholt wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. *unverändert*
2. das Verfahren **der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen** näher zu regeln,
3. *unverändert*

§ 7

Meldung

(1) *unverändert*

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Meldung abweichend von Absatz 1 **nur** erforderlich ist, wenn jemand ein männliches Tier außerhalb des Landes verwenden will, in dem es gekört wurde, soweit eine solche Regelung ausreicht, die Einhaltung des § 3 Abs. 1 Satz 1 zu überwachen.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Dritter Abschnitt
ZüchtervereinigungenDritter Abschnitt
Züchtervereinigungen

§ 8

§ 8

Anerkennung

Anerkennung

(1) Zuständig für die Anerkennung einer Züchtervereinigung ist die *von der Landesregierung bestimmte*, für den Sitz der Züchtervereinigung zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Züchtervereinigung auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Länder.

(1) Zuständig für die Anerkennung einer Züchtervereinigung ist die für den Sitz der Züchtervereinigung zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Züchtervereinigung auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Länder.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform *des Antragstellers*;
2. Nachweise über ihre Rechtsgrundlage;
3. Angaben über das Zuchtprogramm, aus denen Zuchtziel, Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
4. sofern ein Kreuzungszuchtprogramm durchgeführt wird, Namen, Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter sowie über ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms;
5. auf Verlangen der zuständigen Behörde sonstige für die Beurteilung der Züchtervereinigung notwendige Unterlagen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform **der Züchtervereinigung**;
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**

(3) Soweit *dies* für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, kann die Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten wissenschaftliche Gutachten über die Eignung des Zuchtprogramms einholen.

(3) Soweit **es** für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, kann die Behörde nach Anhörung des Antragstellers und auf dessen Kosten wissenschaftliche Gutachten über die Eignung des Zuchtprogramms einholen.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

(4) **unverändert**

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 zu fördern;
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Tiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann,
 - b) das Zuchtbuch ordnungsgemäß geführt wird und
 - c) jedes Tier, das die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, in das Zuchtbuch eingetragen wird und für die Eintragung der in den

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung von Tieren, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen;

5. nach der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat oder auf dem Gebiet der Vollblutzucht und Traberzucht zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten.

(5) Soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die zuständige Behörde kann einen Betrieb oder mehrere vertraglich verbundene Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben wollen oder betreiben (Zuchtunternehmen) anerkennen. Die Absätze 1 bis 5 außer Absatz 4 Nr. 5 gelten entsprechend. Ein anerkanntes Zuchtunternehmen steht einer anerkannten Züchtervereinigung gleich.

(5) unverändert

(6) Die zuständige Behörde kann einen Betrieb oder mehrere vertraglich verbundene Betriebe, die ein Kreuzungszuchtprogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben wollen oder betreiben (Zuchtunternehmen) anerkennen. Die Absätze 1 bis 5 außer Absatz 4 Nr. 5 gelten entsprechend. Ein anerkanntes Zuchtunternehmen steht **in der Anwendung dieses Gesetzes außer Absatz 4 Nr. 5** einer anerkannten Züchtervereinigung gleich.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen

- a) an die Größe der Zuchtpopulation,
- b) an Personal und Einrichtung der Züchtervereinigung oder des Zuchtunternehmens,
- c) an die Kennzeichnung der Tiere sowie an die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

festzusetzen und

2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

§ 10

Vorläufige Anerkennung

(1) Eine Züchtervereinigung kann vorläufig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt. Die vorläufige Anerkennung ist auf läng-

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

stens fünf Jahre zu befristen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und einmal verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise, insbesondere über die Dauer der Entwicklungsphase des Zuchtprogramms, verlangen. Die §§ 8 und 9 gelten im übrigen entsprechend.

§ 11

Änderung des Zuchtprogramms

Änderungen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu äußert.

§ 12

Ende der Anerkennung

(1) Die Anerkennung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist oder
2. die Züchtervereinigung aus sonstigen Gründen nicht die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und die Züchtervereinigung diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat,
2. die Züchtervereinigung von dem angegebenen Zuchtprogramm ohne Zustimmung der zuständigen Behörde abweicht oder
3. die Züchtervereinigung den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

Vierter Abschnitt
Besamungserlaubnis

§ 13

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

§ 11

Änderungen des Zuchtprogramms

Änderungen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu äußert.

§ 12

unverändert

Vierter Abschnitt
Besamungserlaubnis

§ 13

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) unverändert

Entwurf

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) der Abstammungsnachweis für das Tier und
b) das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung für das Tier;
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines Amtstierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das männliche Tier
 - a) frei von Krankheiten ist, die durch den Samen übertragen werden können, und
 - b) frei von Erscheinungen ist, die den Ausbruch einer derartigen Krankheit befürchten lassen;
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Tier entnommenen
 - a) Samenproben und
 - b) sonstigen Proben
 ergeben hat, daß keine der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 zu bestimmenden übertragbaren Krankheiten vorliegen. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welche sonstigen Proben,
2. auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und
3. nach welchen Methoden die Proben nach Absatz 2 Nr. 3 zu untersuchen sind.

§ 14

Besamungserlaubnis

(1) Die zuständige Behörde erteilt die Besamungserlaubnis, wenn der Zuchtwert des männlichen Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt.

(2) Die Besamungserlaubnis ist zu befristen; sie kann auf eine bestimmte Zahl und auf bestimmte Rassen der zu besamenden Tiere, auf bestimmte Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. In diesem Fall dürfen die Bescheinigungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. un verändert
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines Amtstierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das männliche Tier
 - a) frei von **Erscheinungen solcher** Krankheiten ist, die durch den Samen übertragen werden können, und
 - b) un verändert
3. un verändert

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. un verändert
2. un verändert
3. nach welchen Methoden die Proben nach Absatz 2 Nr. 3 zu untersuchen sind **und welche Untersuchungen für die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 durchzuführen sind.**

§ 14

Besamungserlaubnis

(1) Die zuständige Behörde erteilt die Besamungserlaubnis, wenn der Zuchtwert des männlichen Tieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt **und das Tier die nach Absatz 5 Nr. 1 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen erfüllt.**

(2) un verändert

(3) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Tier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

(4) Die Besamungserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung zu ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Besamungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält oder mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält oder diese Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist, das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln; sie können dabei auch vorschreiben, daß das Tier der zuständigen Behörde vorzuführen ist.

§ 15

Verwendung von eingeführtem Samen

(1) Die Verwendung von Samen, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der Zuchtwert des Tieres, von dem der Samen stammt, über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,
2. das Tier und seine Eltern in ein dem Zuchtbuch entsprechendes Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Tier oder seine Eltern in das Zuchtbuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Züchtervereinigung eingetragen sind und
4. für das Tier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Nr. 2, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) unverändert

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. **zusätzliche Anforderungen an die Tiere hinsichtlich ihres Zuchtwertes festzusetzen,**
2. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln; sie können dabei auch vorschreiben, daß das Tier der zuständigen Behörde vorzuführen ist.

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 16

§ 16

Geltungsbereich von Verwaltungsakten**Geltungsbereich von Verwaltungsakten**

Die Besamungserlaubnis sowie die Genehmigung zur Verwendung von Samen nach § 15 gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt hat, sofern nicht die *zuständige oberste Landesbehörde* etwas anderes bestimmt.

Die Besamungserlaubnis sowie die Genehmigung zur Verwendung von Samen nach § 15 gelten nur für den Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt hat, sofern nicht die **Landesregierung durch Rechtsverordnung** etwas anderes bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Fünfter Abschnitt

Besamungsstationen, Besamungswarte**Besamungsstationen, Besamungsbeauftragte**

§ 17

§ 17

Besamungsstationen**Besamungsstationen**

(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf vor Beginn des Betriebs der Erlaubnis.

(1) *unverändert*

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn

(2) *unverändert*

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche geeignete Personal und die hierfür erforderlichen geeigneten Räume, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt den Betrieb tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist,
3. die Einhaltung der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen sichergestellt ist und
4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen und technischen Voraussetzungen, daß einwandfreie Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 gemacht werden.

(3) *Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 zulassen, soweit dadurch der Erfolg der Besamung nicht gefährdet wird.*

Absatz 3 wird gestrichen

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) *unverändert*

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Tierhaltungen,

(5) *unverändert*

1. in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird,
2. in denen im Rahmen staatlich beaufsichtigter Leistungsprüfungen Samen gewonnen und an Besamungsstationen geliefert wird.

(6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

(6) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 5 nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen bietet.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat oder
2. die Besamungsstation oder die Tierhaltung nach Absatz 5 den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung wiederholt oder grob zuwiderhandelt.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 18

Inverkehrbringen von Samen

(1) Samen darf nur an oder von Besamungsstationen in Verkehr gebracht werden.

(2) Besamungsstationen dürfen

1. Samen nur liefern an
 - a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Züchtervereinigungen,
 - b) Besamungsstationen;
2. Samen, der für Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an
 - a) Tierärzte oder Besamungswarte; diese dürfen den Samen nur im Auftrag der Besamungsstation zur künstlichen Besamung in Tierbeständen der Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
 - b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.

Dies gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

(3) Wer eine Besamungsstation betreibt, hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung, Abgabe und Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt entsprechend für denjenigen,

1. der eine Tierhaltung nach § 17 Abs. 5 betreibt oder
2. dem eine Besamungsstation Samen ausliefert.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Sicherstel-

§ 18

Inverkehrbringen von Samen

(1) un verändert

(2) Besamungsstationen dürfen

1. un verändert

2. Samen, der für Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an

a) Tierärzte oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen nur im Auftrag der Besamungsstation zur künstlichen Besamung in Tierbeständen der Empfänger nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,

b) un verändert

(3) un verändert

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Sicherstel-

Entwurf

lung einer ordnungsgemäßen Besamung erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages geliefert werden darf;
2. die Voraussetzungen, unter denen Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages ausgeliefert werden darf;
3. Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Nummern 1 und 2, wobei auch bestimmt werden kann, daß die Verträge einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
4. Pflichten, die den Personen auferlegt werden können, an die Samen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeliefert werden darf;
5. die Einrichtung und den Betrieb einer Besamungsstation;
6. die Behandlung einschließlich der Beförderung von Samen;
7. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der in Absatz 3 geforderten Aufzeichnungen;
8. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere;
9. die Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen.

§ 19

Besamungswart

(1) Als Besamungswart darf nur tätig sein, wer mit Erfolg an einem Lehrgang über künstliche Besamung teilgenommen hat.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung erforderlichen Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge sowie der Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und die Kurzlehrgänge zu erlassen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

lung einer ordnungsmäßigen Besamung erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. unverändert
2. unverändert
3. Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Nummern 1 und 2;
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

§ 19

Besamungsbeauftragter

(1) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer mit Erfolg an einem Lehrgang über künstliche Besamung teilgenommen hat.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge sowie der Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b zu erlassen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Sechster Abschnitt

Sechster Abschnitt

Gemeindliche Vatertierhaltung, Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften**Gemeindliche Vatertierhaltung, Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften**

§ 20

§ 20

Gemeindliche Vatertierhaltung

unverändert

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.

§ 21

§ 21

Übertragungsbefugnis

unverändert

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 22

§ 22

Ausnahmen

unverändert

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung
 - a) für die Entwicklung von Zuchtlinien,
 - b) für die erstmalige Prüfung von Tieren aus verschiedenen Zuchtlinien auf Eignung und
 - c) für die Vermehrung von Tieren innerhalb von Zuchtlinien bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Feststellung des Zuchtwertes.

§ 23

§ 23

Überwachung**Überwachung**

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die zuständige Behörde überwacht.

(1) unverändert

(2) Die anerkannten Züchtervereinigungen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragten Stellen werden in züchterischer Hinsicht, die Besamungsstationen in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht von der zuständigen Behörde überwacht.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen im Rahmen der Absätze 1 bis 3 Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben entnehmen und
2. Zuchtunterlagen und, soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten, die Zuchtunterlagen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die männlichen Tiere vorzuführen.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein nicht gekörtes Tier zum Decken oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Samen eines Tieres, für das eine Besamungserlaubnis nicht erteilt ist, zur künstlichen Besamung verwendet;
2. entgegen § 7 Abs. 1 die Meldung nicht erstattet oder den Abstammungsnachweis nicht vorlegt;
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder nach § 17 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 5, zuwiderhandelt;
4. entgegen § 15 Abs. 1 Samen ohne Genehmigung verwendet;
5. entgegen § 17 Abs. 1 eine Besamungsstation ohne Erlaubnis betreibt;
6. Samen entgegen § 18 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 liefert, ausliefert oder verwendet;
7. entgegen § 18 Abs. 3 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen unterläßt;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen unter Einhaltung der für den Betrieb geltende veterinärhygienischen Regelungen im Rahmen der Absätze 1 bis 3 Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben **und sonstige Proben** entnehmen und
2. **unverändert**

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten, die Zuchtunterlagen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die männlichen Tiere vorzuführen.

(5) **unverändert**

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
8. entgegen § 19 Abs. 1 als Besamungswart tätig ist;	8. unverändert
9. entgegen § 23 Abs. 3 eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet, Unterlagen nicht vorlegt oder ein Tier nicht vorführt;	9. entgegen § 23 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 23 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet, Unterlagen nicht vorlegt oder ein Tier nicht vorführt;
10. einer nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder § 18 Abs. 4 Nr. 3 oder 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;	10. einer nach § 18 Abs. 4 Nr. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
11. einer nach § 18 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8 oder 9 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	11. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 6, 8 und 11 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Samen, auf den sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 4, 6 oder 11 bezieht, kann eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	(3) unverändert

Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 25

Außerkräftreten von Vorschriften

- (1) Es treten außer Kraft:
1. das Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 207 I des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);
 2. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz auf die obersten Landesbehörden vom 19. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 30. Juni 1951);
 3. die Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 227), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
 4. die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130);
 5. das Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1537);

Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 25

Außerkräftreten von Vorschriften

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Baden-Württemberg

6. die Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 5. Oktober 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279);
 7. die Verordnung Nr. 642 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 29. März 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 25);
 8. die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien und über die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben vom 25. Mai 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 211);
- Rheinland-Pfalz
9. die Landesverordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 171);

Saarland

10. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) vom 1. Februar 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 129).

(2) Soweit es sich um Bundesrecht handelt, sind nicht mehr anzuwenden

1. die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 208 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
2. das Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juli 1949 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 207 II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch;
3. die Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Förderung der Tierzucht vom 7. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 117), geändert durch die Änderungsverordnung vom 16. August 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 354).

(2) unverändert

(3) Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung und des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit diese zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Ist eine solche Rechtsverordnung von einer Landesbehörde erlassen worden, so ist auch die Landesregierung zur Aufhebung ermächtigt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 26

§ 26

Übergangsvorschriften

unverändert

(1) Die nach bisherigem Recht anerkannten Züchtervereinigungen gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannte Züchtervereinigungen.

(2) Die nach bisherigem Recht geltenden Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz.

(3) Kurzlehrgänge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Besamungsgesetzes gelten als Kurzlehrgänge nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes; Lehrgänge nach § 5 Abs. 1 des Besamungsgesetzes gelten als Lehrgänge nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(4) Männliche Tiere, die nach bisherigem Recht gekört sind und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Deckerlaubnis oder Besamungserlaubnis vorliegt, gelten als nach diesem Gesetz gekört; nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen männlichen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Bescheinigungen vorliegen; § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bleiben hiervon unberührt. Ist nach bisherigem Recht eine Deckerlaubnis erteilt, so bedarf es einer Meldung nach § 7 nur, wenn das männliche Tier außerhalb des Gebietes verwendet werden soll, für das die Deckerlaubnis galt.

§ 27

§ 27

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

§ 28

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.